

# **Reglement über den Schutz und die Sicherung von Daten bei der «KSD Kanton und Stadt Schaffhausen Datenverarbeitung» (Datenschutzreglement)**

vom 22. April 1980

---

*Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen  
und der Stadtrat der Stadt Schaffhausen*

*beschliessen:*

## **1.**

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für die elektronische Datenverarbeitung im Be- Geltungsbereich  
reich der von Kanton und Stadt Schaffhausen gemäss Zusammenarbeits-  
vertrag vom 12. Dezember 1972 gemeinsam betriebenen Datenverarbei-  
tungsabteilung KSD.

<sup>2</sup> Übernimmt die KSD Datenverarbeitungsaufträge für Dritte, sind die Be-  
stimmungen dieses Reglementes sinngemäss anzuwenden.

## **2.**

Das Reglement bezweckt, die rechtswidrige Speicherung und Verwen- Zweck  
dung von Daten zu verhindern, die gespeicherten Daten vor unbefugtem  
Zugriff und vor Missbräuchen zu schützen und gegen Zerstörung zu si-  
chern.

## **3.**

<sup>1</sup> Daten dürfen nur erfasst und gespeichert werden, soweit dies für die Er- Grundsatz  
füllung der Aufgaben der Verwaltung nötig ist.

<sup>2</sup> Daten über die Privatsphäre wie Vereins- oder Organisationszugehörig-  
keit, Werturteile, medizinische und strafrechtliche Daten sowie polizeili-  
che Erhebungsberichte dürfen nicht erfasst und gespeichert werden.

---

Amtsblatt 1980, S. 342; Rechtsbuch 1964, Nr. 9h.

**4.**

Verantwortung

<sup>1</sup> Die Amtsstelle, die bei der KSD Daten speichern lässt, ist allein berechtigt, über diese zu verfügen.

<sup>2</sup> Die Zugriffsberechtigung wird für jede Datei, bei integrierten Dateien für jeden Teilbereich, festgelegt.

<sup>3</sup> Die KSD ist in technischer Hinsicht für den Bestand und die Verwendung der ihr anvertrauten Daten verantwortlich.

**5.**

Hinweis auf die Geheimhaltungspflicht

<sup>1</sup> Alle Mitarbeiter der Amtsstellen, die Zugang zu den gespeicherten Daten haben, namentlich jene der KSD, sind vom Leiter der Amtsstelle in schriftlicher Form auf die Geheimhaltungspflicht, ihren Fortbestand auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses und die strafrechtlichen Folgen eines Verstosses hinzuweisen. Sie haben unterschriftlich zu bestätigen, dass sie vom Inhalt der Mitteilung Kenntnis genommen haben.

<sup>2</sup> Arbeitnehmer anderer Gemeinwesen, denen Zugang zu Daten der KSD gewährt wird, sind in gleicher Weise zu instruieren.

<sup>3</sup> Soweit Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer privater Firmen für spezielle Aufgaben beigezogen werden müssen, sind sie anzuhalten, sich unterschriftlich zur Beachtung aller massgebenden Vorschriften zu verpflichten.

**6.**

Erfassung und Speicherung von Daten

Daten werden nur erfasst, gespeichert, mutiert und gelöscht, wenn es von der verfügbungsberechtigten Amtsstelle ausdrücklich angeordnet wird.

**7.**

Berichtigung von Daten

Die verfügbungsberechtigte Amtsstelle hat dafür zu sorgen, dass fehlerhafte Daten berichtigt und unvollständige Daten ergänzt werden.

**8.**

Weitergabe von Daten

<sup>1</sup> Innerhalb der kantonalen und der städtischen Verwaltung können Daten mit Zustimmung der verfügbungsberechtigten Amtsstelle weitergegeben werden, wenn sie vom Empfänger zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben benötigt werden. Das gleiche gilt auch für andere Gemeinden, Kantone und den Bund.

<sup>2</sup> Die Weitergabe von Daten an Dritte bedarf der Bewilligung der zuständigen Direktion <sup>1)</sup> des Regierungsrates bzw. des zuständigen Referates des Stadtrates.

<sup>3</sup> Bei unzulässiger Weitergabe von Daten steht das Beschwerderecht an die vorgesetzte Behörde offen.

## 9.

<sup>1</sup> Die KSD führt ein Verzeichnis aller elektronisch gespeicherten Stammdaten. Datenverzeichnis

<sup>2</sup> Das Datenverzeichnis enthält insbesondere Angaben über

- die Verfügungsberechtigung
- Art, Umfang und Herkunft der Daten
- Verwendungszwecke
- Art und Umfang der Daten, die andern Amtsstellen oder Dritten übergeben werden dürfen, unter Bezeichnung des Empfängers.

<sup>3</sup> Das Datenverzeichnis ist öffentlich und liegt bei der KSD auf.

## 10.

<sup>1</sup> Jeder Betroffene kann bei der verfügbungsberechtigten Amtsstelle gegen Entrichtung einer Gebühr einen Auszug über die zu seiner Person elektronisch gespeicherte Daten verlangen. Einsichtnahme der Betroffenen

<sup>2</sup> Den Betroffenen steht das Recht zu, bei der verfügbungsberechtigten Amtsstelle die Berichtigung falscher Daten und die Löschung von Daten beim Fehlen eines öffentlichen Interesses zu verlangen.

## 11.

<sup>1</sup> Für die Daten sind im Rahmen der verfügbaren Kredite die dem Stand der Technik entsprechenden organisatorischen und administrativen Schutzmassnahmen zu treffen, insbesondere gegen Datensicherung

- Entwendung und Weitergabe an Unberechtigte
- Beschädigung, unbefugte Veränderung, Einwirkung Dritter und unberechtigte Löschung
- Schädliche Umwelteinflüsse
- Verarbeitungs- und Bedienungsfehler und die Folgen von Systemausfällen.

<sup>2</sup> Die verfügbungsberechtigten Amtsstellen sind verpflichtet, in ihrem Bereich die von der KSD vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen zu treffen.

## 12.

Die gemäss Zusammenarbeitsvertrag vom 12. Dezember 1972 als Aufsichtsorgan eingesetzte Betriebskommission überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften. Kontrolle

**13.**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1980 in Kraft. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen<sup>2)</sup> und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

**Fussnoten:**

- 1) Heute Departement.
- 2) Amtsblatt 1980, S. 324.